



CH-3003 Bern, BAFU, GUB

Einschreiben

Dr. Andrea Patocchi
Agroscope
Schloss 1
8820 Wädenswil

Referenz/Aktenzeichen: S062-1421

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GUB

Sachbearbeiter/in: GUB

Bern, 1. März 2019

Verfügung

vom 1. März 2019

betreffend die

Ergänzungen vom 17. Dezember 2018 zum Gesuch B15001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelpflanzen in Zürich durch Agroscope gemäss Verfügung des BAFU vom 29. April 2016.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 29. April 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt.
2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 29. April 2016 hat die Gesuchstellerin dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2018 Änderungen der Versuchsanordnung für das Jahr 2019 zu übermitteln. Zudem ist die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.kk der Verfügung vom 29. April 2016 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2018 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
bernadette.guenot@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen sowie auf allfälligen Durchwuchs oder Befall durch Feuerbrand einzugehen hat.

3. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 einen aktualisierten Versuchsplan für 2019 und einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2018 zugestellt. Mit dem Zwischenbericht beantragt die Gesuchstellerin, die bereits 2017 und 2018 durchgeführten Kastrationen von Blüten zwecks Produktion von cisgenen Äpfeln mit maximal 600 Blüten und an maximal 20 Pflanzen wiederholen zu dürfen.

4. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 11. Januar 2019 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL [Kt. ZH]) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU allfällige Bemerkungen bis am 11. Februar 2019 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

5. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 hat die EKAH mitgeteilt, sie verzichte auf eine Stellungnahme.

6. Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 hat das BAG mitgeteilt, es habe keine Bemerkungen zum Bericht und sei mit dem Neuantrag für Kastrations- und Befruchtungsversuche einverstanden.

7. Das AWEL hat mit Schreiben vom 5. Februar 2019 mitgeteilt, es nehme den Zwischenbericht mit den Daten der Biosicherheitsforschung (Auskreuzungsexperiment und Insekten-Monitoring) zur Kenntnis. Zudem begrüsse es die Verbesserung des Systems zur Einnetzung der Anlage vom «Trampolin»-System zum «Reissverschluss»-System. Da 2018 die Pflanzen gemäss Zwischenbericht wieder sehr stark gewachsen seien, gibt das AWEL zu bedenken, dass bei grösseren Pflanzen die Entfernung von restlos allen GV-Blüten immer schwieriger werde. Ansonsten habe es keine Bemerkungen. Dem Antrag einer Wiederholung des Versuchs zur Produktion von gentechnisch veränderten Äpfeln, an dem im Vergleich zum Vorjahr nichts geändert werden solle, sei aus Sicht des AWEL zuzustimmen.

8. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 teilt die EFBS mit, die EFBS-Mitglieder hätten den Zwischenbericht zur Kenntnis genommen. Die Auskreuzungsexperimente hätten gezeigt, dass trotz der Einnetzung der Anlage Auskreuzungen stattfinden. Diese vorläufigen Resultate zeigten, dass die Einnetzung der Anlage nicht ausreiche, um eine Auskreuzung zu verhindern. Nach Ansicht der EFBS dürften daher auch in Zukunft die cisgenen Bäume nicht natürlicherweise zur Blüte gelangen, sondern nur nach erfolgter und überprüfter Kastration. Die Massnahmen für die Kastrations- und Befruchtungsversuche seien somit sinnvoll. Ein Absatz des Berichts zum Insektenmonitoring sei etwas unklar, es sei aus Sicht der EFBS jedenfalls wichtig, das Insektenmonitoring weiterzuführen, besonders mit Blick auf die besprochenen Auskreuzungen. Die EFBS stimme dem Antrag auf Wiederholung der Kastrations- und Befruchtungsversuche zu.

9. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 teilt das BLV mit, es nehme den Zwischenbericht zur Kenntnis und habe keine Einwände gegen die Durchführung des Versuchs gemäss Beschreibung. Der Problematik der möglichen Bestäubung aus der Anlage hinaus sei aber weiterhin die notwendige Aufmerksamkeit beizumessen. Im Weiteren habe das BLV keine Bemerkungen zum Bericht.

10. Das BLW teilt mit Schreiben vom 12. Februar 2019 mit, es nehme den Bericht zur Kenntnis und habe keine Bemerkungen zu den neuen Daten.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

11. Das BAFU hält die fristgerecht am 17. Dezember 2018 eingereichte aktualisierte Versuchsordnung für 2019 sowie den Zwischenbericht über das Versuchsjahr 2018 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffern 1.e und 1.d.kk gestellten Anforderungen für genügend.

12. Die 2017 und 2018 von der Gesuchstellerin zur Verhinderung von Pollenflug während den Kastrationen getroffenen Massnahmen haben sich nach Ansicht des BAFU in der Praxis bewährt. Eine Wiederholung der Kastrationsversuche zwecks Produktion von Früchten mit denselben Massnahmen und in einem vergleichbaren Ausmass stellt nach Ansicht des BAFU ein tragbares Risiko dar.

13. Dass wenige Einzelblüten trotz ausgiebiger Kontrollen erst unmittelbar nach dem Öffnen gefunden wurden, bestätigt nach Ansicht des BAFU die Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen zur Verhinderung von Auskreuzungen. Das Einnetzen der Anlage reicht nach heutigen Kenntnissen nicht aus, um Auskreuzungen vollständig zu unterbinden, reduziert die Anzahl potentieller Bestäuberinsekten in der Anlage jedoch massgeblich. Aufgrund der Resultate der Auskreuzungsversuche und des Insektenmonitorings hält das BAFU an seiner Einschätzung fest, dass das Einnetzen der Anlage das Risiko von Auskreuzungen nicht als einzelne Massnahme, jedoch in Kombination mit dem Entfernen beziehungsweise kastrieren von Blüten auf ein annehmbares Risiko senkt.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.e und 1.d.kk der Verfügung des BAFU vom 29. April 2016 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelpflanzen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig.
2. Der Antrag der Gesuchstellerin, cisgene Früchte durch Kastration von Blüten im Ballonstadium und anschliessende Handbestäubung mit nicht gentechnisch verändertem Pollen zu erzeugen, wird für das Jahr 2019 bewilligt. Die Gesuchstellerin kastriert und bestäubt maximal 600 Blüten an maximal 20 cisgenen Pflanzen spätestens im Ballonstadium und entsorgt das bei den Kastrationen anfallende Material sachgerecht. In den drei auf die Kastration folgenden Tagen überprüft sie die Blüten mindestens zweimal und entfernt allfällige Staubbeutel. Zudem schützt sie die Früchte während ihrer Reifung vor Vögeln, erntet die Äpfel vollständig von den Bäumen und entfernt frühzeitig auf den Boden gefallene Äpfel. Dabei stellt sie insbesondere sicher, dass auch die Früchte gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ee der Verfügung des BAFU vom 29. April 2016 transportiert und entsorgt werden.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 29. April 2016 und 6. März 2017 und 16. Februar 2018.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich